

Statuten

des

Judo-Club Schaffhausen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen
Judo-Club Schaffhausen, nachstehend JCS genannt,
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schaffhausen. Er ist Mitglied des SJV
und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.

Art. 2 Der JCS bezweckt die Pflege des Judo- und Budosports, sowie echter
Kameradschaft.

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) zweckmässiges Training
- b) Organisation von Sportveranstaltungen und aktive Teilnahme an
Sportanlässen
- c) Jugendtraining
- d) gesellige Veranstaltungen

Art. 3 Der JCS ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

II. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglied des JCS kann jede natürliche Person werden, die den
Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.

Über die Aufnahme in den JCS entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers nach freiem Ermessen.

Art. 5 Der Austritt aus dem JCS kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Der Vorstand kann ein Aktivmitglied, das gegen die Interessen des JCS verstösst oder die Vereinsarbeit ungebührlich erschwert, aus dem JCS ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen.

Das ausgeschlossene Aktivmitglied kann eine Abstimmung über den Ausschluss anlässlich der nächsten Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig, nach freiem Ermessen und ohne Angabe einer Begründung. Verlangt das Aktivmitglied den Entscheid der Generalversammlung, so bleibt seine Mitgliedschaft zwischen dem Entscheid des Vorstands und demjenigen der Generalversammlung sistiert.

Dem ausgeschlossenen Aktivmitglied wird der Vereinsbeitrag ab dem Datum des Vorstandsentscheides erlassen bzw. zurückvergütet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge fest. Dabei kann sie für Schüler, Studenten und Lehrlinge reduzierte Beiträge beschliessen.

Von der Beitragspflicht befreit sind die Vorstands- und TK-Mitglieder, sowie vom Vorstand bestimmte Mitglieder, die sich in anderer Weise besonders für den Verein einsetzen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einem Aktivmitglied den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn es seinen Vereinsbeitrag in anderer Form leistet oder aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse zur Leistung des Vereinsbeitrages nicht in der Lage ist (z.B. infolge Rekrutenschule, Beförderungsdienste oder längere Krankheit). Der Antrag um Befreiung von der Beitragspflicht ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

2. Passivmitglieder

Art. 8 Wer dem Verein den Passivbeitrag leistet, wird - ohne in die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes eintreten zu müssen - Passivmitglied des Vereins.

Der Passivbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Passivmitgliedschaft beginnt rückwirkend per 1.1. des Jahres der Beitragszahlung, sofern der Vorstand nicht binnen 90 Tagen nach Eingang der Zahlung die Aufnahme als Passivmitglied schriftlich ablehnt. Der Vorstand entscheidet dabei nach freiem Ermessen.

Die Passivmitgliedschaft dauert ein Jahr d.h. bis 31.12. und endet an diesem Tag ohne weiteres, falls sie nicht durch eine neue Beitragszahlung erneuert wird.

Art. 9 Ein Passivmitglied kann jederzeit und fristlos seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 und 2 hievor analog.

Art. 10 Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Gönnermitglieder

Art. 11 Gönnermitglied des JCS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist. Gönnermitglieder besitzen an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme in den JCS entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers nach freiem Ermessen.

Art. 12 Der Austritt als Gönnermitglied aus dem JCS kann nur auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge für Gönnermitglieder fest.

Art. 14 Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 und 2 hievor analog.

4. Ehrenmitglieder

Art. 15 Auf Antrag des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder können Aktiv- oder Passivmitglieder durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Für die Ehrenmitglieder besteht jedoch keine Beitragspflicht.

III. Vereinsorgane

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die Kontrollstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 17 Oberstes Vereinsorgan ist die Versammlung der Aktiv- und Ehrenmitglieder (Generalversammlung).

Art. 18 Die Generalversammlung wird jährlich binnen sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres abgehalten. Weitere Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch den Versammlungsort bestimmt. Die Generalversammlung darf frühestens 10 Tage nach Versand der Einladungen abgehalten werden.

Art. 19 Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder allenfalls seinem Vertreter geleitet.

Art. 20 Es darf nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden, es sei denn die Versammlung beschliesse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder das Gegenteil.

Art. 21 Der Generalversammlung stehen folgende nicht übertragbare Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f) Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über Kredite bzw. Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen sowie Festlegung dieser Kompetenz
- i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden
- j) Auflösung des Vereins
- k) Entscheid über die Führung von Prozessen
- l) Entscheid über vom Vorstand freiwillig der Generalversammlung unterbreitete Geschäfte

Art. 22 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über die Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

2. Vorstand

Art. 23 Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche Aktiv- oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Art. 24 In die Zuständigkeit des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vereinsvorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Erstellung des Jahresbudgets und Führung der Vereinsrechnung
- c) Vollzug sämtlicher Vereinsbeschlüsse
- d) Entscheid und Festlegen der Konditionen für die Vermietung des Trainingslokals (Dojo)
- e) Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu dem von der Generalversammlung festgelegten Betrag zu beschliessen.
- f) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder der TK

Art. 25 Der Vereinsvorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Vereinspräsidenten - selber.

Art. 26 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verein.

Art. 27 Der Vorstand tagt, so oft dies für die pflichtgemässe Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

3. Technische Kommission (TK)

Art. 28 Die TK besteht aus 3 - 7 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder der TK können auch dem Vorstand angehören.

Art. 29 Die TK fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern nicht alle Mitglieder anwesend sind, kann nur über die zum Voraus angekündigten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 30 Die TK entscheidet in allen Fragen, welche unmittelbar die Pflege des Judo- oder Budo-Sports innerhalb des Clubs, sowie die Judo-Veranstaltungen mit anderen Clubs und in der Öffentlichkeit betreffen. Sie stellt insbesondere das Lehrprogramm auf, sorgt für dessen Durchführung und überwacht die Schulung.

Art. 31 Die TK ist für die Verleihung der Kyu-Grade zuständig.

4. Kontrollstelle

Art. 32 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 33 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die gesamte Rechnungsführung. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Über diese Tätigkeit legen sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

IV. Rechnungsabschluss

Art. 34 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar des Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

V. Vereinsvermögen

Art. 35 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
- b) jeder Art von Zuwendungen durch Vereinsmitglieder oder Dritte
- c) dem Erlös von Veranstaltungen, Kursen und Sammlungen
- d) den Erträgen des Vereinsvermögen (z.B. Dojo-Vermietung sowie übrige Kapitalerträge)

VI. Auflösung

Art. 36 Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 4/5 Stimmenmehrheit aller teilnehmenden Stimmberechtigten beschliessen.

Die Einladung zur betreffenden Generalversammlung hat 14 Tage vorher durch Chargé-Brief zu erfolgen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Sie sind am 22. Februar 2008 angenommen worden.

Schaffhausen, 23. Februar 2008



Der Präsident: Matthias Hunziker



Der Aktuar: Stefan Wabel